

Bayerischer Schwerhörigen Bund e. V.

Beitragsordnung



§ 1 Grundsätze

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie findet ihre Grundlage in § 4 der Satzung in der jeweils geltenden Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Änderungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der BSB e. V. ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der BSB e. V. seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 4 Beitragsklassen

Folgende Beiträge werden erhoben:

| Beitrags- klasse: | Mitgliedsform: | Beitrag in Euro pro Jahr: |
|----------------------|--|------------------------------|
| 01 | Ortsvereine und Selbsthilfegruppen | Euro 5,00 € pro Mitglied |
| 02 | Natürliche Personen (Einzelmitglieder ab 18 Jahre) | Euro 20,00 € |
| 03 | Arbeitslose, Bürgergeld (Hartz IV), Grundsicherung im Alter, Studenten | Euro 10,00 € |
| 04 | Ehrenmitglieder | Euro 0,00 € |
| 05 | Juristische Personen | Euro 100,00 € |

1. Bei der Beitragsklasse 01 ist für die Beitragshöhe der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
2. Die Mitgliederanzahl ist zum 31. Januar dem BSB e. V. mitzuteilen. Für Mitglieder unter 18 Jahre gilt ein ermäßigter Beitrag. Minderjährige Mitglieder sind in den Mitgliederlisten gesondert zu kennzeichnen.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Erfolgt der Beitritt zum BSB e. V. nach dem 30. Juni erfolgt eine Berechnung i. H. v. 50 % des Jahresbeitrages.

§ 5 Fälligkeit der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zum 31.03. des Jahres fällig.

1. Im ersten Quartal des Jahres erfolgt die Rechnungslegung der Beiträge (siehe § 4) durch den BSB e. V. direkt an das Mitglied.
2. Bei Mahnungen werden Mahngebühren bis zu 10,00 € erhoben.
(1. Mahnung 5,00 €, 2. Mahnung 10,00 €)
3. Sollte ein Mitglied nach der 2. Mahnung den Betrag nicht bezahlen, kann es aus dem BSB e. V. ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Anhörung des Mitgliedes und ein Beschluss der Vorstandssitzung erforderlich.

§ 6 Gebühren

Zusätzliche Gebühren werden nicht erhoben.

§ 7 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.